



Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für den Ausbau 2035 für die Eisenbahninfrastruktur

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 58 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018³,
beschliesst:*

Art. 1

Für den Ausbau nach dem Bundesbeschluss vom ...⁴ über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur wird ein Verpflichtungskredit von 11,9 Milliarden Franken bewilligt (Preisstand 2014, exklusive Teuerung und Mehrwertsteuer).

Art. 2

Der Bundesrat kann den Verpflichtungskredit um die ausgewiesene Teuerung und die Mehrwertsteuer erhöhen.

Art. 3

Die Abrechnung des Verpflichtungskredits erfolgt gegliedert nach den Massnahmen gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom ...⁵ über den Ausbauschritt 2035 für die Eisenbahninfrastruktur.

¹ SR 101
² SR 742.101
³ BBl 2018 7321
⁴ BBl 2018 7437
⁵ BBl 2018 7437

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.